

109-4-1452

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo 109-411452
Č. 36
Přílohy listů 36,

36 listů

12. 8. 2009 Juvl

Der Vertreter des Au
beim Reichsp
in Böhmen und

Nr. 2345/8 D Kult

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen un
Schreiben anzug

Auswärti
der Bitt
auf die

n

IV 0-66 h/42

1a

1854
1864
1874
1884
1894
1904
1914
1924
1934
1944
1954
1964
1974
1984
1994
2004

990/44

01681



19. Januar 1944.

St.N. 36/44.

Schule für die Slowaken in Zlín.

Dort. Schreiben vom 16.3.v.Js. - Zeichen Nr. 2345/5-D.Kult.9 ISch.
gen.

- 1.) An Herrn
Gesandten Dr.v.Lackwald,
Vertreter des Auswärtigen Amts beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
Prag III,
Thurgasse 18.

Wenn auch der slowakischen Regierung ein Rechtsanspruch auf Errichtung einer slowakischen Schule im Deutschen Reich einschließlich des Protektorats zustehen mag, so ist damit nicht gesagt, daß der Ort dieser Schule gerade im Protektorat liegen müßte und einseitig von der Slowakei bestimmt werden könnte. Auf Grund des deutsch-slowakischen Kulturabkommens ist die deutsche Regierung berechtigt, eine reichsdeutsche Schule in Preßburg zu gründen. Für die slowakische Regierung hingegen ist nur allgemein das Recht vorgesehen, eine slowakische Schule in

und weiterhin die Möglichkeit der Aufnahme tschechischer
Kinder in die zu gründende slowakische Schule politisch

5

Original! Auf

1. Uter: Rechtlicher Erbanspruch

drei gleichberechtigter Erbteile eines Ofr. des Erblassers
sicherlich an Unter. des Erblassers. G. Littera im
des Aufsicht des Ofr. Abzugsgewinnanspruch

2. Uter: Pflicht f. d. Verwandten

Es steht auf dem Erbvertr. auf d. Ofr. des Erblassers
n. 16. 110. 43 - 2345 d. 11. 97 die gen. - and; das Erb-
mündige Recht ist auf die Verwandten.

Uter 23. 3.
an d. Erblasser
in d. Uter.

Uter unter dem
Auf

Leibknecht

6

Abteilung Justiz
II Gen. a 11207

Prag, den 11. Mai 1943

Urs
mit

//-Oberstürml
im

mit folgendem Bemerken zurückgereicht:

Das am 1.5.1942 abgeschlossene deutsch-slow
abkommen, dessen einschlägige Bestimmungen in der Anl
lich wiedergegeben sind, erstreckt sich mangels irgen
auf das gesamte Reichsgebiet. Es gilt also auch für d
Böhmen und Mähren. Diese Auffassung ist bei allen nac
Protektorats abgeschlossenen internationalen Verträge
treten worden, auch wenn wie hier im Wortlaut des Abk
erwähnt worden ist.

o mit dem Auswärtigen Amt davon ausgehen,
rung ein Rechtsanspruch auf Errichtung einer
schen Reich einschliesslich des Protekto-
ist damit allerdings, dass der Ort dieser
t liegen müsste und einseitig von der Slo-
e. Während nämlich in Art. 10. Abs. 2 des
ass die deutsche Regierung eine reichsdeut-
ünden kann, ist für die slowakische Regierung

30

Prag, den 20. Oktober 1942

Oberregierungsrat
Dr. von Both

I. H. B. V 4-1-177.

Herrn
Ministerialrat Dr. G i e s

Betr.: Statue des Hl. Georg auf der Burg.

Büro des Staatsse
beim Reichsprote
in Böhmen und Ma
Eing.: 21. OKT. 1942

verbli
St.S.

durch einen Büroassistenten
Zuschrift vom 10. Okt
lt.

lung

Ministerialrat Dr. Heckel

Prag, den 18. Oktober 1942. 31

I/lo Nr. V IV - 1 - 177

Herrn
Ministerialrat Dr. G i e s,
im H a u s e .



Betrifft: Statue des Heiligen Georgs.

Bezug: Ihre Zuschrift vom 10.10.1942, St.S. IV - 0 - 68/42

Im Anschluß an das Telefongespräch mit Oberregierungs-
rat Dr. von Both am 17.10.1942 teile ich folgendes mit:

Bis zum 12. November 1942 könnte für die Zeitschrift
"Böhmen und Mähren" ein Aufsatz über die Statue vorgelegt werden.
Da es aber darauf ankommt, die von Mesterházy in der Zeitschrift
"Ungarn" aufgestellte Behauptung von der ungarischen Abkunft der
Schöpfer des Bildwerkes, der Brüder Martin und Georg von Klausen-
burg, wissenschaftlich eindeutig zu widerlegen, bedarf der von
dem Herrn Staatssekretär gewünschte Aufsatz um seinen Zweck zu
erfüllen, eingehender Quellenstudien.

Daher wird die Arbeit auf Grund Ihrer telefonischen
Zustimmung erst dann vorgelegt, wenn diese Voraussetzungen erfüllt
sind. Als Autoren kommen allein die Professoren Kühn oder Swoboda
in Betracht. Es wird Sorge getragen, daß die Angelegenheit nicht
länger verzögert wird, als unumgänglich nötig ist. Sobald der Auf-
satz vorliegt, wird Bericht gegeben.

Heckel

Handwritten notes in blue ink:
L. Gies
L. Gies



32

St.S. IV. 0 - 68 a/42.

Prag, den 12. Oktober 1942.

1.) Vermerk:

Die Besichtigung der Bronzestatue ist am 8. d.Mts.
erfolgt.

2.) Z.d.A.

32a

.S. Dr. v. Bot

An